

# Segelordnung

## schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 10.05.2006 in Dresden.

### Präambel

Die Segelordnung gilt für alle Mitglieder des „schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt), die im Eigentum des Vereins stehende Boote (nachfolgend kurz „Vereinsboote“ genannt) nutzen.

### § 1 Begriffsdefinitionen

1. Besatzungsmitglieder sind der Schiffsführer und alle Personen, die sich an Bord eines Vereinsbootes befinden und die Richtlinien für Besatzungsmitglieder schriftlich anerkannt haben.
2. Gäste sind alle Besatzungsmitglieder, die nicht Vereinsmitglied sind. Vereinsgäste sind vom Vorstand eingeladene Gäste. Mitgliedsgäste sind auf Kosten von Vereinsmitgliedern eingeladene Gäste.
3. Bordbuch ist ein vom Schiffsführer zu führendes Buch, in dem die Besatzungsmitglieder, Seemeilennachweise, Schäden am Vereinsboot sowie Havarien festgehalten werden.
4. Finanzierungsbeiträge sind Beiträge der Vereinsmitglieder, die anlässlich der Nutzung von Vereinsbooten gezahlt werden. Einzelbeiträge sind Beiträge, die Vereinsmitglieder für die Nutzung eines Vereinsbootes im Einzelfall zahlen. Finanzierungsvorschüsse sind Beiträge, die Vereinsmitglieder anlässlich der Anschaffung eines neuen Vereinsbootes innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist leisten.

### § 2 Nutzung von Vereinsbooten

1. Vereinsboote stehen nur Vereinsmitgliedern und Gästen zur Verfügung, die die Richtlinien für Besatzungsmitglieder bzw. Richtlinien für Schiffsführer schriftlich anerkennen. Der Vorstand kann zur Nutzung Ausnahmen und Verbote festlegen.
2. Vereinsmitglieder sind im Bordbuch mit Vor- und Nachnamen, Gäste ferner mit aktueller postalischer Anschrift zu vermerken. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einzuholen und dessen Telefonnummer zu notieren.
3. Besatzungsmitglieder haben die Richtlinien für Besatzungsmitglieder einzuhalten. Schiffsführer haben zusätzlich die Richtlinien für Schiffsführer einzuhalten.
4. Vereinsboote dürfen ohne Rettungsweste nur von Personen betreten werden, die schwimmen können.
5. Außer Einmannjollen oder Beiboote müssen alle Vereinsboote mit einer ausreichenden Besatzung besetzt werden. Das sind mindestens 2 Personen, bei Nacht und schlechter Sicht muss die Wache aus mindestens 2 Personen bestehen.

### § 3 Segelausschuss

1. Der Vorstand bildet und besetzt einen Segelausschuss mit freiwilligen Vereinsmitgliedern. Die jährliche Törnplanung erfolgt durch den Segelausschuss. Anfragen und Vorschläge der Schiffsführer sollen möglichst Berücksichtigung finden.

2. Die Schiffsführer melden sich beim Segelausschuss für einzelne Törns oder Etappen an; bei Unstimmigkeiten wird der Schiffsführer vom Segelausschuss bestimmt. Weitere Besatzungsmitglieder melden sich beim Schiffsführer an; der Schiffsführer entscheidet über die Crewbesetzung unter Berücksichtigung der Vereinsvorschriften.

#### **§ 4 Finanzierungsvorschuss**

1. Für jedes Vereinsmitglied, das einen Finanzierungsvorschuss geleistet hat, wird vom Kassenwart ein Buchungskonto geführt. Bei der Nutzung von Vereinsbooten wird der Finanzierungsbeitrag vom Buchungskonto abgezogen.
2. Finanzierungsvorschüsse darf das Mitglied für sich und seine Mitgliedsgäste nutzen oder auf andere Vereinsmitglieder übertragen. Werden Finanzierungsvorschüsse für Mitgliedsgäste verwendet, ist § 5 Ziff. 4 zu beachten. Die Auszahlung von Finanzierungsvorschüssen oder eine Aufrechnung mit Forderungen des Mitglieds ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Finanzierungsbeitrag**

1. Jedes Besatzungsmitglied muss für die Nutzung des Vereinsbootes einen angemessenen Finanzierungsbeitrag zahlen, es sei denn, es ist von der Beitragspflicht befreit. Finanzierungsbeiträge dürfen allein zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.
2. Der Vorstand legt nach Anhörung der Mitgliederversammlung fest, für welche Vereinsboote in welcher Höhe Finanzierungsbeiträge zu zahlen sind. Bei der Höhe der Finanzierungsbeiträge ist zu unterscheiden zwischen
  - Finanzierungsvorschüssen,
  - Einzelbeiträgen und
  - Einsatzzweck (Regatta, Segeltörn, Prüfungstörn oder Überführungstörn).Für die Teilnahme an besonderen Regatten kann der Vorstand im Einzelfall Zuschläge erheben, wenn eine besondere Materialbeanspruchung zu erwarten ist.
3. Von der Beitragspflicht (Finanzierungsbeitrag) befreit sind
  - auf Antrag und Nachweis vom Vorstand als beitragsfrei anerkannte Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch keiner hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen,
  - Vereinsgäste,
  - Mitglieder des Schulungsausschuss, für bis zu 4 Tage je Prüfungstörn, soweit sie eine Prüfung vorbereiten oder begleiten.
4. Für Mitgliedsgäste schuldet das einladende Mitglied den Finanzierungsbeitrag; das einladende Mitglied darf sich den Finanzierungsbeitrag vom Mitgliedsgast nicht erstatten lassen. Bei Verstoß kann der Vorstand dem Mitglied das Recht entziehen, Mitgliedsgäste einzuladen.
5. Der Finanzierungsbeitrag ist vor Reiseantritt vom Kassenwart für den Verein einzuziehen. Der Kassenwart meldet dem Schiffsführer vor Reiseantritt eventuelle Fehlbeträge, diese muss der Schiffsführer noch vor Reiseantritt für den Verein einziehen.
6. Der Finanzierungsbeitrag darf nicht für Verpflegungskosten, Hafententgelte, Verbrauchsmedien oder andere Bordkosten verwendet werden; diese Kosten tragen die Besatzungsmitglieder selber.

#### **§ 6 Skipperausschuss / Schiffsführer**

1. Vereinsboote dürfen nur von Mitgliedern geführt werden, die im Besitz der amtlich vorgeschriebenen Führerscheine und Nachweise sind, eine durch den Verein erteilte Skippererlaubnis für das betreffende

Vereinsboot, das Fahrtgebiet und den Einsatzzweck (z.B. Regattateilnahmen) besitzen und die jeweils aktuellen Richtlinien für Schiffsführer und Besatzungsmitglieder schriftlich anerkannt haben. Die Anforderungen bestimmt der Vorstand.

2. Die Skippererlaubnis erteilt der vom Vorstand zu bildende **Skipperausschuss** zusammen mit dem Vorstand. Mitglieder des Skipperausschuss müssen neben den amtlich vorgeschriebenen Führerscheinen (einschließlich vorgeschriebenem Funkzeugnis) mindestens über den SKS oder BR-Schein und 2500 sm eigene Skippererfahrung verfügen.
3. Der Skipperausschuss führt die Skipperprüfung nach eigenem Ermessen durch. Die Skipperprüfung erfolgt im Rahmen einer Reise, während der der Prüfling für die Dauer von zwei Tagen die Aufgaben des Schiffsführers übernimmt, aber noch an Weisungen des Prüfungsleiters gebunden ist.
4. Vereinsboote werden durch den Verein Kasko- und Haftpflicht versichert. Der Verein schließt ferner eine Rahmen-Skipperhaftpflichtversicherung für alle vom Skipperausschuss ernannten Schiffsführer ab.

### **§ 7 Verantwortlichkeit des Schiffsführers**

1. Der Schiffsführer trägt die alleinige Verantwortung für die Führung des Vereinsbootes und die Besatzung. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass Vereinsboote nur im einwandfreien Zustand nach den Grundsätzen guter Seemannschaft und den Yachtgebräuchen gesegelt werden.
2. Der Schiffsführer ist ferner für das ordentliche Auftreten seiner Besatzung an Land verantwortlich. Er hat dafür zu Sorgen, dass sie sich angemessen und rücksichtsvoll verhält und ordentlich in der Öffentlichkeit auftritt. Er stellt sicher, dass der Verein nach außen würdig repräsentiert wird.
3. Der Schiffsführer muss schriftlich die Richtlinien für Schiffsführer und die Richtlinien für Besatzungsmitglieder anerkennen.

### **§ 8 Verantwortlichkeit der Besatzungsmitglieder**

1. Besatzungsmitglieder haben Weisungen des Schiffsführers zu beachten und pfleglich mit dem Vereinsboot umzugehen.
2. Besatzungsmitglieder müssen sich angemessen und rücksichtsvoll verhalten und ordentlich in der Öffentlichkeit auftreten.
3. Besatzungsmitglieder müssen schriftlich die Richtlinien für Besatzungsmitglieder anerkennen.

### **§ 9 Arbeitseinsatz**

1. Alle Vereinsmitglieder, die Vereinsboote nutzen, sind auf Verlangen des Segelausschusses verpflichtet, sich an erforderlichen Arbeiten an den Vereinsbooten zu beteiligen.
2. Vereinsmitglieder, die vom Finanzierungsbeitrag befreit sind, sollen bei Arbeiten an Vereinsbooten vorrangig beteiligt werden.

Dresden, den 10.05.2006

Der Vorstand